

10. September 2026



# GESETZ ÜBER DIE VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

## Hintergrund und Ausgangslage

Die öffentlichen Behörden in der EU geben jährlich mehr als 2,5 Billionen Euro für die Vergabe öffentlicher Aufträge aus. Dies entspricht 15 % des BIP.

Aktuell wird die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die seit 2014 vorgeschlagenen Richtlinien über die Konzessionsvergabe ([2014/23/EU](#)), über die öffentliche Auftragsvergabe ([2014/24/EU](#)) und über die Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ([2014/25/EU](#)) geregelt.

Der von der Europäischen Kommission beauftragte [Letta-Bericht](#) (April 2024) und der [EU-Rechnungshof](#) haben die Notwendigkeit einer Reform des Vergaberechts angeregt. In beiden Berichten wurde festgestellt, dass die grenzüberschreitende Vergabe abgenommen habe und dass ökologische und soziale Aspekte bei Vergaben nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Ferner kam die Europäische Kommission in ihrer Evaluierung der aktuellen Rechtsvorschriften zu dem Schluss, dass bei ihrer Anwendung häufig ein hoher Verwaltungsaufwand sowie Rechtsunsicherheit bestehe und nur eine begrenzte strategische Nutzung der Auftragsvergabe genutzt werde.

## Vorschlag des neuen Gesetzes

Die Europäische Kommission hat daher am 9. September 2026 ein [Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgeschlagen](#). Diese eine Verordnung soll die drei bestehenden EU-Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen und sektorspezifische Rechtsvorschriften ersetzen. Da es sich beim Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge um eine Verordnung handelt, gilt diese nach ihrer Verabschiedung unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten.

Um mehr Transparenz und eine höhere Sichtbarkeit für Auftragnehmer zu erreichen, soll eine europäische Plattform für alle Beschaffungen in der EU eingeführt werden, die aus vernetzten und interoperablen eProcurement-Plattformen der EU-Mitgliedstaaten besteht. Diese soll einen einheitlichen Rahmen für die Datenverwaltung schaffen. Die genaue Ausgestaltung dieser Plattform soll laut dem Gesetzesvorschlag noch

durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte von der Europäischen Kommission definiert werden.

Durch den neuen Gesetzesvorschlag sollen Qualitätskriterien bei der Vergabe verpflichtend werden. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis soll zur Standard-Vergabemethode werden. Qualitätskriterien wie Umwelt-, Sozial- und Innovationsaspekte sollen mindestens 30 % ausmachen. Auch können mit dem Qualitätskriterium „europäische Präferenz“ Mindestanforderungen an den europäischen Ursprung von Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen festgelegt werden. Bei arbeitsintensiven Aufträgen (z. B. Reinigung, Sicherheitsdienste, Pflege) sollen Qualitätskriterien mit mindestens 50 % gewichtet werden. Öffentliche Auftraggeber sollen nach freiem Ermessen entscheiden können, welche Qualitätskriterien anzuwenden sind und in welchem Verhältnis sie bei einzelnen Vergabeverfahren stehen.

Öffentliche Auftraggeber können einen Auftrag auf Grundlage des Preises vergeben, wenn die Qualität der beschafften Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch Spezifikationen oder Bedingungen für die Ausführung des Auftrags ausreichend gewährleistet werden kann. Diese Vorgehensweise muss dann vom öffentlichen Auftraggeber dargelegt werden („Compliance or Explain“-Mechanismus).

Nach dem Entwurf sollen öffentliche Vergabestellen den Wettbewerb auf Unternehmen aus der Europäischen Union, aus Staaten, die das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterzeichnet haben (GPA-Vertragsstaaten) und aus Staaten mit Handelsabkommen beschränken können. Dies soll insbesondere bei Aufträgen gelten, die die Energieversorgung, das Transportwesen, die Telekommunikation oder die Verteidigung betreffen.

In-house-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sollen weiterhin vom Anwendungsbereich der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen bleiben.

Die bestehenden Schwellenwerte werden durch das vorgeschlagene Gesetz nicht geändert.

Der Kommissionsvorschlag wird in den nächsten Monaten vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat verhandelt.

Das Europabüro hatte sich im Vorfeld mit einer [Stellungnahme](#) an den Konsultationen der Europäischen Kommission beteiligt und zuletzt im Juni 2026 eine [Diskussionsveranstaltung](#) zusammen mit der Region Stuttgart im Europäischen Parlament organisiert, um für die kommunalen Belange der Reform zu werben.

## Weiterführende Links

[FAQ der Kommission zum Gesetzesvorschlag](#)